

JUGENDSCHUTZORDNUNG

Der Veranstalter ist gemäß den geltenden Jugendschutzbestimmungen des Landes Salzburg (Salzburger Jugendschutzgesetz, LGBl. Nr. 19/1999 idgF) sowie des Bundesjugendschutzgesetzes verpflichtet, den Schutz von Kindern und Jugendlichen auf dem Veranstaltungsgelände sicherzustellen. Diese Jugendschutzordnung gilt für alle Mitarbeitenden, Standbetreibenden, Gastronomiebetriebe und sonstigen Mitwirkenden sowie für alle Besucherinnen und Besucher.

1. ALTERSGRUPPEN UND ANWESENHEITZEITEN

Für Kinder und Jugendliche gelten folgende Aufenthaltsregelungen auf dem Veranstaltungsgelände:

- Kinder unter 14 Jahren: nur in Begleitung einer erziehungsberechtigten oder aufsichtspflichtigen Person
- Jugendliche von 14 bis unter 16 Jahren: bis 22:00 Uhr ohne Begleitung erlaubt
- Jugendliche von 16 bis unter 18 Jahren: bis 24:00 Uhr ohne Begleitung erlaubt

Nach diesen Zeiten ist der Aufenthalt auf dem Gelände ohne Begleitung einer erziehungsberechtigten oder bevollmächtigten Aufsichtsperson nicht gestattet. Das Ordnungspersonal ist berechtigt, Jugendliche nach Überschreiten der zulässigen Aufenthaltszeiten des Geländes zu verweisen.

2. ALKOHOL UND TABAK

Die Abgabe und der Konsum von Alkohol und Tabakwaren ist wie folgt geregelt:

- Bier, Wein und alkoholische Mischgetränke (bis 14 % vol.): ab 16 Jahren
- Spirituosen und Getränke mit mehr als 14 % vol. Alkohol: ab 18 Jahren
- Tabakwaren und E-Zigaretten: ab 18 Jahren

Alle Gastronomiebetriebe und Standbetreibenden auf dem Gelände sind verpflichtet, vor der Abgabe von Alkohol oder Tabakwaren einen gültigen Lichtbildausweis zu verlangen, sofern das Alter der kaufenden Person nicht zweifelsfrei erkennbar ist. Bei Unsicherheit gilt: kein Verkauf.

Die wissentliche Abgabe von Alkohol oder Tabak an Minderjährige ist verboten und kann verwaltungsstrafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

3. ENERGYDRINKS

Die Abgabe von Energydrinks und koffeinhaltigen Mischgetränken an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren wird vom Veranstalter nicht empfohlen. Einzelne Standbetreibende können diese Abgabe auf freiwilliger Basis einschränken oder untersagen.

4. PFLICHTEN DER STANDBETREIBENDEN UND GASTRONOMIEBETRIEBE

Alle auf dem Veranstaltungsgelände tätigen Gastronomiebetriebe und Standbetreibenden sind verpflichtet:

- die geltenden Jugendschutzbestimmungen einzuhalten und ihr Personal entsprechend zu schulen
- bei Zweifeln am Alter einen gültigen Lichtbildausweis zu verlangen
- die Abgabe von Alkohol und Tabak an erkennbar Minderjährige zu verweigern
- Verstöße oder auffällige Situationen unverzüglich dem Ordnerdienst zu melden

Verstöße gegen diese Pflichten können zum sofortigen Ausschluss vom Veranstaltungsbetrieb führen.

5. AUFSICHTSPFLICHT UND VERANTWORTUNG DER ERZIEHUNGSBERECHTIGTEN

Erziehungsberechtigte, die Kinder oder Jugendliche unter 14 Jahren auf das Veranstaltungsgelände mitbringen, übernehmen die volle Aufsichtspflicht für die Dauer des Aufenthalts. Der Veranstalter haftet nicht für Schäden, die aus mangelnder Aufsicht entstehen.

6. ORDNERDIENST UND KONTROLLEN

Das Ordnungspersonal ist berechtigt und verpflichtet, die Einhaltung dieser Jugendschutzordnung zu überwachen. Es kann:

- Ausweise kontrollieren
- Jugendliche ohne Begleitung nach den zulässigen Aufenthaltszeiten des Geländes verweisen
- bei Verdacht auf Alkohol- oder Drogenkonsum durch Minderjährige einzuschreiten und die Behörden zu verständigen

Bei Auffinden von Minderjährigen in hilfloser oder gefährdeter Lage wird unverzüglich die Polizei (133) verständigt.

7. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Diese Jugendschutzordnung basiert auf folgenden gesetzlichen Grundlagen:

- Salzburger Jugendschutzgesetz, LGBl. Nr. 19/1999 idgF
- Bundesgesetz über den Schutz der Jugend (BundesJSG)
- Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucherschutzgesetz (TNRSG)
- Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG) hinsichtlich Alkoholabgabe

8. VERANSTALTER

Tourismusverband Hallein/Bad Dürrenberg
Mauttorpromenade 6
5400 Hallein/Austria

JUGENDSCHUTZ

ALKOHOL UND TABAK

UNTER 16 JAHRE

AB 16 BIS 18 JAHREN

ÜBER 18 JAHREN



< 16 JAHRE

16 - 18 JAHRE

+ 18 JAHRE

VERANSTALTER

Tourismusverband Hallein/Bad Dürrnberg
Mauttorpromenade 6 · 5400 Hallein/Austria